

HVBG-Info 34/1998 vom 04.12.1998, S. 3231 - 3249, DOK 406.2/017-BSG

Verfassungsmäßigkeit der Anrechnung einer UV-Rente auf eine RV-Rente - BSG-Urteile vom 31.03.1998 - B 4 RA 49/96 R - und - B 4 RA 59/96 R

Verfassungsmäßigkeit der Anrechnung einer UV-Verletztenrente auf eine RV-Rente (§ 93 SGB VII);

hier: BSG-Urteil vom 31.03.1998 - B 4 RA 49/96 R -

Das BSG hat mit Urteil vom 31.03.1998 - B 4 RA 49/96 R - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Anrechnung einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung auf eine Rente aus der Rentenversicherung nach § 93 Abs. 1 bis 3 SGB VI ist mit Art. 3 und 14 GG vereinbar, wenn § 93 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 SGB VI (Bevorzugung der Unternehmerversicherung) verfassungskonform ausgelegt wird.

Orientierungssatz:

Durch die Anrechnung der Verletztenrente auf die Renten aus der Rentenversicherung werden die Sicherungsziele beider Renten erfüllt und das jeweils höhere Sicherungsniveau garantiert.